

Pastoralraum: Dossier zur Errichtung des Pastoralraumes NN

C3 Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden: Wegleitung

Vorbemerkung

Die Verfassungen und Gesetze der staatskirchenrechtlichen Instanzen auf der Ebene der Bistumskantone sind unterschiedlich. Aus diesem Grunde haben staatskirchenrechtlichen Instanzen auf der Ebene der Bistumskantone eigene Vorgaben und Hilfen für die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden im Rahmen eines Pastoralraums ausgearbeitet. Sie sind auf der jeweiligen Homepage zugänglich.

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden wird von einer eigenen Arbeitsgruppe erarbeitet.¹

1. Definition der Rechtsform

Im Rahmen der Errichtung des Pastoralraumes muss die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes geregelt werden.

Für die Rechtsform sind insbesondere folgende drei Modelle möglich:

- Vertrag zwischen den Kirchgemeinden;
- Zweckverband der Kirchgemeinden;
- Fusion der Kirchgemeinden.

Im Rahmen der Rechtsform wird das gemeinsame Organ, das alle Kirchgemeinden vertritt, definiert (Mitglieder des Organs, Aufgaben und Kompetenzen). Dieses Organ ist Ansprechpartner für die Pastoralraumleitung. In einer Geschäftsordnung werden die einzelnen Bestimmungen festgelegt (so auch die Einbindung der Pastoralraumleitung in das Organ der Kirchgemeinden).

Im Rahmen der Rechtsform wird festgelegt, welche staatskirchenrechtlichen Organe welche Stellen in welchem prozentualen Anstellungsumfang auf der Ebene des Pastoralraumes und auf der Ebene der Pfarreien errichten. Zudem werden Anstellungsverfahren und Zuständigkeiten im Bereich der Anstellung für das Personal festgelegt. Wünschenswert ist, dass Personen, die im ganzen Pastoralraum tätig sind, nur bei einem staatskirchenrechtlichen Organ angestellt sind.

2. Aufteilung der Kosten (Finanzierungsmodell)

Entsprechend der Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen auf Ebene des Pastoralraumes und auf Ebene der Pfarreien gemäss dem Pastoralkonzept und dem damit verbundenen Einsatz des Personals gemäss dem Personalkonzept ist zwischen den Kirchgemeinden zu vereinbaren, welche Kosten von allen Kirchgemeinden gemeinsam getragen werden und wie diese auf die beteiligten Kirchgemeinden aufzuteilen sind.

31.07.2013

¹ Vgl. B1 «Projektorganisation und Projektablauf: Wegleitung» 2.5